

## **Bekanntmachung**

### **im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 13 in der Gemeinde Stadt Rathenow**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

#### **I. Öffentliche Anhörung**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbund Deutschland e.V. (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

#### **II. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Der in der Stauhaltung Grütz gelegene Maßnahmenkomplex 13 befindet sich am linken und am rechten Ufer der Untere Havel Wasserstraße von km 104,0 – 109,0. Gegenstand dieses Maßnahmenkomplexes sind strukturverbessernde Maßnahmen, die durch einen streckenweisen Deckwerksrückbau bzw. durch Übersandung, Herstellung von Flutrinnen, Auwaldinitialisierung sowie Rückbau/Schlitzung eines Deiches erreicht werden. Geplant sind insgesamt 31 Einzelmaßnahmen: 2 Standorte für die Entfernung von Deckwerken, 4 Standorte für den Rückbau / die Schlitzung eines Deiches, 5 Standorte für die Übersandung von Deckwerken, 6 Standorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, 12 Standorte für die Initialisierung von Auen- und Uferwald.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 9 und 10 der Gemarkung Rathenow sowie die Flure 1 und 5 der Gemarkung Göttlin.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

#### **III. Auslegung der Planunterlagen**

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 6. März 2017 bis einschließlich 05. April 2017**

im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Raum 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

#### IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.04.2017**; (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.rathenow.de](http://www.rathenow.de)  
Des Weiteren sind diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

*Stadt Rathenow*

.....  
(Siegel/ Unterschrift)